

04.03.2020

**Vorlage Nr. 070/20 für den
Gemeinderat**

Neufassung der Bädersatzung

Ansprechpartner/in:

Vetter, Patrik

Tel.: 88-4670

p.vetter@stadt-kehl.de

Klaus Poßberg

Tel.: 88-1450

k.possberg@stadt-kehl.de

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl (Bädersatzung), siehe Anlage 1:

Zusammenfassung:

Mit der vorliegenden Neufassung der Bädersatzung will die TDK die Benutzungsbedingungen für die Kehler Bäder neu regeln, um Zwischenfälle wie im vergangenen Jahr zu verhindern. Es bestand Konsens zwischen Gemeinderat, Oberbürgermeister und Leitung TDK, die Benutzungsbedingungen in den Kehler Bädern an die der Straßburger Bäder so weit wie möglich anzupassen.

Folgende wesentlichen Sachverhalte sind betroffen:

1. Beschränkung der Benutzerzahl wird ermöglicht (siehe § 1 Abs. 4)
2. Zulassung zur Benutzung des Bads inkl. der Ermöglichung von Eingangskontrollen, siehe § 2;
3. Rauch- und Alkoholverbot sowie weitere Verhaltensregeln, s.a. § 4
4. Preispolitik bezüglich der Eintrittspreise
(siehe Gebührenordnung als Anhang zur Satzung): Einzeleintritt für Erwachsene auf 5,- € / Jugendliche auf 3,50 € angehoben.
5. Badebekleidung
Klare Regelung, dass nur ins Bad kommt, wer geeignete Badebekleidung mit sich führt und noch nicht am Körper trägt.

Weitere Änderungen:

1. Freier Eintritt für Feuerwehrleute ist künftig auf Betriebssport bezogen.
2. Gendergerechte Formulierungen wurden eingeführt.
3. Haftungsregelung (§ 7)
4. Ermäßigter Eintritt für Studierende: Es wird eindeutig geregelt, was als Nachweis zum Erhalt eines ermäßigten Tickets gilt.

Diese Satzung soll gleich zur Eröffnung der Badesaison ihre Wirkung in unseren Bädern entfalten.

Sachverhalt:

Nach den Zwischenfällen, die sich in den letzten Jahren und insbesondere im vergangenen Jahr in unseren Bädern ereigneten, wurde der Auftrag an die Verwaltung bzw. Leitung des Geschäftsbereichs Bäder der TDK erteilt, geeignete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung solcher Ereignisse vorzuschlagen und bis zum Beginn der Badesaison 2020 zu realisieren.

Neben anderen, in einer separaten Sitzungsvorlage (Nr. 095/2020) genannten Maßnahmen ist die Neufassung der Bädersatzung ein wesentlicher Baustein. Ziel der Änderungen war und ist, die Benutzungsbedingungen in den Kehler Bädern soweit an die Benutzungsordnung der Straßburger Bäder anzugleichen wie rechtlich möglich und praktisch umsetzbar. Damit soll vermieden werden, dass die Kehler Bäder aufgrund laxerer Vorgaben und niedrigerer Eintrittspreise für die o.g. Klientel attraktiver sind als französische Bäder. Außerdem wurde angestrebt, einen Gleichlauf der verschiedenen Rechtsvorschriften der Stadt Kehl, die vergleichbare Sachverhalte regeln, herzustellen: Allgemeine Polizeiverordnung, Satzung Liegewiese Korker Baggersee und Bädersatzung.

Wichtig zum Verständnis der **Funktionsweise der vorliegenden Bädersatzung** ist: Wer ins Bad will, braucht eine Zulassung zur Benutzung. Diese Regelung wurde bereits bei der letzten Neufassung eingeführt, um im Streitfall die verfahrensrechtliche Situation der Stadt zu verbessern. Die Zulassung zur Benutzung ist ein konkludenter Verwaltungsakt, der gegebenenfalls mit einer Verpflichtungsklage erstritten werden muss. Das bringt der Stadt Kehl bzw. den TDK einen erheblichen Vorteil gegenüber der üblichen Regelung, die so aussieht: jeder, der bezahlt darf ohne weiteres rein. Wenn er gegen die Regeln verstößt, wird er hinausgewiesen. Diese Verweisung wäre ein Verwaltungsakt, der mangels schriftlich verfügbarem Sofortvollzug nicht vollziehbar wäre. Der Erlass und die Bekanntgabe eines solchen schriftlichen Verwaltungsaktes macht insbesondere bei Badegästen die keinen inländischen Wohnsitz haben, große Schwierigkeiten. Man könnte den Badegast nur durch die Polizei hinausweisen lassen und müsste ihn beim nächsten Mal wieder hineinlassen, bis die Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides gelingt. Aufgrund der Kehler Regelung, die eine vorherige Zulassung zur Benutzung erfordert, wird dieses Problem umgangen. Ob die „Filterung“ am Eingang in der Realität, vor allem bei starkem Andrang, immer gelingt, ist eine andere Frage, die mit der Satzung nicht gelöst werden kann. Hierzu dienen die weiteren Maßnahmen, die parallel ergriffen werden (siehe parallele Vorlage Nr. 095/2020).

Eine Synopse zur Gegenüberstellung der neuen Fassung zu der bisher gültigen Fas-

sung der Satzung findet sich in der Anlage.

Stellungnahme zu den Anmerkungen des Ortschaftsrats Auenheim im Zuge der Anhörung in der Sitzung vom 12.03.2020:

Zu § 1 Absatz 4, Begrenzung der Benutzerzahlen

Der Ortschaftsrats schlägt vor, in der Satzung eine maximale Besucherzahl von 2.000 festzulegen, wobei Saisonkarteninhaber aus dieser Regelung ausgenommen und immer Zugang ins Bad haben sollen. Außerdem hält der Ortschaftsrats es für wünschenswert, dass für Besucher eine Information zur aktuellen Zahl der Badegäste bereitgestellt wird.

Die Verwaltung TDK hat auf die Angabe einer absoluten Zahl in der Satzung verzichtet, um nicht bei jeder Änderung dieser Zahl eine Satzungsänderung mit Gemeinderatsbeschluss durchführen zu müssen. Bisher gibt es weder eine gesetzliche Vorgabe in Deutschland noch eigene Erfahrungen, die eine qualifizierte Festlegung einer Zahl erlauben. Mit der vorhandenen Technik war es nicht möglich, die Zahl der Besucher im Bad zu einem bestimmten Zeitpunkt festzustellen. Es war nur möglich zu bestimmen, wie viele Besucher am Ende des Tages im Bad waren. Das ändert sich nun (siehe parallele Vorlage Nr. 095/2020). D.h. das Bäderpersonal wird in dieser Saison diesbezüglich Erfahrung sammeln. Es ist das Ziel der Verwaltung, aus dieser Erfahrung heraus eine Besucherzahl zu finden, die über längere Zeit konstant bleiben soll. Sollte das Projekt „Besucherkählung mittels Kameratechnik“ realisiert werden, und das ist die Absicht der Bäderverwaltung, dann wird eine feste Zahl benötigt, um eine verlässliche Kommunikation in Richtung Badbesucher sicherstellen zu können. Schließlich soll die tatsächliche Besucherzahl an der max. möglichen Besucherzahl (bitte beachten, das ist die Zahl der Menschen, die gleichzeitig im Bad sein dürfen) gespiegelt und über ein großes Display im Eingangsbereich und auf der TDK-Homepage dargestellt werden. Wenn sich die Höchstzahl laufend ändert, ist das schwierig zu kommunizieren.

Bei starkem Andrang wird es faktisch unmöglich sein, für Saisonkarteninhaber eine Ausnahme zu machen. Dies würde zu Tumulten führen. Eine solche Ausnahme ist deshalb auch nicht vorgesehen.

Die nächsten Punkte betreffen richtiger Weise überwiegend den Vollzug der Satzung und nicht deren Inhalt:

- Zu § 2 Absatz 1 Nr. 1.4, ...Hautausschläge und offene Wunden

Seitens des Ortschaftsrats wird die Aussage gemacht, dass in der letzten Badesaison Badegäste mit Verbänden an den Händen ins Wasser gelassen wurden. Daher wird darum gebeten, dass künftig strenger kontrolliert und vom Hausrecht Gebrauch gemacht wird, um die in der Satzung dokumentierten Regelungen durchzusetzen.

Das Aufsicht führende Bäderpersonal hat Kenntnis über die Regelungen dieser Bädersatzung bzw. wird rechtzeitig über die neuen Regelungen in Kenntnis gesetzt. Es wird alles unternommen, dass diese Regelungen von den Besuchern eingehalten werden.

- Zu § 2 Absatz 5, Zulassung zur Benutzung des Bades, Vorzeigen der mitgeführten Sachen

Hier war die Frage des Ortschaftsrats, wer diese Aufgabe übernehmen soll.

Diese Aufgabe (Kontrolle der mitgeführten Sachen) wird an den beauftragten Sicherheitsdienstleister (Security) delegiert. Die Anzahl der eingesetzten Security-Kräfte ist abhängig von der Witterung und vom Wochentag bzw. Zeitfenster. Es wird weder eigenes Personal dafür eingestellt noch das Kassenpersonal damit beauftragt.

- Zu § 2 Absatz 5 Nr. 3, Badebekleidung

Die Frage zu diesem Punkt war, was mit Badegästen passieren soll, die behaupten, nicht baden, sondern nur auf der Wiese liegen zu wollen. Außerdem kam an dieser Stelle die Anregung, an den Durchgangsbecken Beschilderungen anzubringen mit den Regeln für die Nutzung der Becken. Es wurde auch angeregt, zusätzliches Personal bereit zu stellen das dafür sorgen soll, dass niemand den Beckenbereich betritt, der keine Berechtigung dazu hat (evtl. Studenten).

Wer zur Benutzung des Bades zugelassen wird und seinen Eintritt bezahlt, hat das Recht, das Bad im Rahmen der Satzung so zu benutzen, wie er es will. Das heißt, er darf immer auch baden, was der Hauptzweck eines Bades ist. Im Gegenzug kann von ihm verlangt werden, dass er alle Regeln, die für den Badbesuch gelten, einhält. Wer sich nicht daran halten will, bekommt keine Erlaubnis zum Eintritt ins Bad. Was die Beschilderung angeht, wird sich aufgrund der Satzungsänderung einiges ändern. Unter anderem lassen sich entsprechende Hinweisschilder an den Durchschreitebecken zu den Bassins anbringen. Allerdings sollte man von Schildern allein nicht zu viel erwarten. Letztlich handelt es sich auch hier um die Frage der Vollzugsmöglichkeiten.

Die Anzahl der Mediatoren aus Frankreich soll dieses Jahr von zwei auf drei oder vier erhöht werden. Diese sollen dazu beitragen, Eskalationen unter französischen Badegästen bzw. zwischen deutschen und französischen Badegästen zu verhindern oder zumindest zu schlichten. Erstmals kann und soll dann ein Mediator im Freibad Auenheim eingesetzt werden.

- Zu § 4 Absatz 2, 2.3, Verhalten in den Bädern; hier: Alkohol und Drogen

Der Ortschaftsrat legt Wert darauf, dass am Kiosk keine Drogen und Shishas zugelassen werden. Lediglich das Rauchen (von Zigaretten) und der Konsum von alkoholischen Getränken wie Bier und Wein (aber keine „harten“ alkoholischen Getränke) sollen zugelassen werden.

Letztlich ist der Pächter dafür verantwortlich, was in seinem Pachtbereich geschieht. Näheres ist im Pachtvertrag zu regeln. Insbesondere in Auenheim gilt, dass der Kioskbereich vom Bad im übrigen zu unterscheiden ist; deshalb gilt hier auch, auf Verlangen des Ortschaftsrates, eine Sonderregelung für den Besuch des Kiosks ohne Badbenutzung. Der Pächter ist selbst daran interessiert, dass es in seinem Bereich geordnet zugeht.

- Zu § 4 Absatz 3, Duschen vor der Beckenbenutzung

Nach Meinung des Ortschaftsrats wurde diese Regelung nicht beachtet und bedürfe daher einer Kontrolle bzw. Kennzeichnung vor der Beckenbenutzung.

TDK: Möglicherweise wurde diese Regelung nicht von allen Schwimmbadbenutzern beachtet. Es gilt auch hier das unter § 2 (1) 1.4 Geschriebene.

- Zu § 4 Absatz 5 Nr. 5.5, Benutzung von Tauchgeräten, Schwimmflossen etc.

Der Ortschaftsrat möchte, dass die Benutzung dieser Gerätschaften generell verboten wird. Nur Schwimmflossen sollen – sofern der Betrieb es erlaubt – mit Erlaubnis des Aufsicht führenden Personals gestattet werden.

TDK: Solange es (andere Schwimmbadnutzer) nicht gefährdet oder stört, darf das nicht verboten werden. Jedes Verbot bedarf einer sachlichen und in sich widerspruchsfreien Begründung. Damit diese Teile nur eingesetzt werden, wenn es niemanden gefährden oder stören kann, muss vorher die Erlaubnis des Bäderpersonals eingeholt werden.

- Zu § 5 Absatz 3, Inkontinenzschutz...

Der Hinweis des Ortschaftsrats zielt auf die Beschilderung im Bad, damit Kinder mit Windelhosen oder Schwimmflügeln nicht das Schwimmerbecken benutzen.

TDK: Was die Beschilderung angeht, wurde bereits unter § 2 (5) 3. eine Stellungnahme abgegeben.

- Zu § 9 Absatz 1 Nr. 1.3, Ordnungswidrigkeiten, Verstoß gegen Verhaltensregeln

Der Ortschaftsrat hat angeregt, an dieser Stelle auch auf den § 5 (Badebekleidung) zu verweisen.

TDK: Diese Anregung wurde in der Satzung ergänzt.

- Zu § 9 Absatz 2, Ordnungswidrigkeiten

Der Ortschaftsrat wünscht, dass die Formulierung „... kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“ geändert wird in „... wird mit einer Geldbuße geahndet.“

Verwaltung: Vorschlag wurde übernommen.

Zur Anlage „Benutzungsgebühren“

Der Ortschaftsrat schlägt vor, die 10er-Karte so zu konzipieren, dass sie nicht übertragbar ist.

TDK: Der Vorschlag wurde aufgenommen und die Satzung entsprechend geändert. Ergänzend wurde ein Vereinsrabatt in die Gebührenordnung mit aufgenommen.

Der Ortschaftsrat regt an, dass Saisonkarten sofort eingezogen werden, wenn festgestellt wird, dass damit Missbrauch bzw. Betrug begangen wird.

TDK: Vorschlag wurde aufgenommen und die Satzung entsprechend ergänzt. Allerdings sind Vollzugsprobleme absehbar.

Stellungnahme der TDK / Verwaltung zum Positionspapier der CDU/FDP-Fraktion vom 03.07.2019

1.1 Die Aktualisierung der Bädersatzung z.B. in folgenden Bereichen zu prüfen:
a) Kennzeichnung Eintritt durch Bänder (Hand-/Fußgelenk)

TDK: Prüfung ist erfolgt. Ergebnis: Verhältnis Aufwand zu Nutzen ist zu hoch. Es wurden andere Maßnahmen angestoßen, die diese Art der Kennzeichnung überflüssig machen. Beispiel: Zaunverstärkung, stärkere Kontrollen durch Security

b) Stufenkonzept für Obergrenzen/Max. Fassungszahlen: Freiflächen; Becken, Turmnutzung

TDK / Verwaltung: es erfolgt vorläufig keine Festlegung von Höchstzahlen in der Satzung, wie mit den Bademeistern besprochen bzw. weiter oben bereits dargelegt; die Begrenzung aus betrieblichen Gründen ist vorgesehen und kann flexibel gehandhabt werden; technische Regelungen (Zählung, Anzeige) sind nicht Gegenstand der Satzung; die Satzung regelt den Rechtsrahmen, die Organisation im Einzelnen ist Sache der Verwaltung und der Beschlussfassung des satzunggebenden Gemeinderats entzogen (§ 44 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO).

c) Vorgehen bei Straftaten: „Erschleichen von Leistungen“; „Hausfriedensbruch“ u.a.: Regelung zur Anzeigeerstattung

TDK / Verwaltung: beides ist nicht Gegenstand der Satzung sondern Verwaltungsvollzug, s.o.

d) Bearbeitungsgebühr bei erheblichen Verstößen

TDK / Verwaltung: eine Bearbeitungsgebühr kann nur eine Leistungsgebühr sein. Insofern gilt die Leistungsgebührensatzung: Gebühr nach Aufwand.

e) Formular Hausverbote

TDK / Verwaltung: das ist nicht Gegenstand der Satzung sondern Verwaltungsvollzug, s.o.

f) Shishaverbot

TDK / Verwaltung: ist in der neuen Fassung der Satzung vorgesehen, siehe § 4 Abs. 2, Nr. 2.2

g) Aktualisierung §8 „Ordnungswidrigkeit“> Bußgeldhöhe ergänzen

TDK / Verwaltung: in der Satzung können nur Ordnungswidrigkeitentatbestände definiert werden. Die Ermächtigung in § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO reicht nicht weiter. Die Bußgeldhöhe wird gemäß §§ 17, 35 OWiG von der Verwaltungsbehörde im Einzelfall nach den Kriterien des Ordnungswidrigkeitenrechts festgelegt.

Alle weiteren Punkte ab 1.2 werden in der Sitzungsvorlage Nr. 095/2020 dargestellt, da sie sachlich nicht zur Bädersatzung gehören.

Thema **Datenschutz**: sämtliche Maßnahmen, die gem. EU-DSGVO bzw. Landesdatenschutzgesetz BW datenschutzrechtlich relevant sind, wurden von unserer Datenschutzbeauftragten, Frau Gass geprüft und bewertet. Die TDK werden ihre Hinweise befolgen, sodass aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Regelungen zum Datenschutz sind in der EU-DSGVO bzw. dem LSDG geregelt und müssen daher

nicht in diese Satzung aufgenommen werden.

Anlagen:

1. Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl - BÄDERSATZUNG –
2. Synopse zur Gegenüberstellung der neuen Satzung zur bisher gültigen Satzung.

OB

**Satzung der Stadt Kehl
vom2020**

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom2020 folgende

**S a t z u n g
über die Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Schwimmbäder der Stadt Kehl
- BÄDERSATZUNG -**

beschlossen:

**§ 1
Die Bäder und ihre Benutzer**

- (1) Die Stadt Kehl unterhält ihre Bäder als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner, für ihre Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen der Jugendpflege in städtischer Trägerschaft sowie für die örtlichen wassersporttreibenden Vereine und für die Förderung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach näherer Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vorbehaltlich der Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 können die Bäder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Anspruch auf Zulassung zur Benutzung haben nach Maßgabe dieser Satzung, der Öffnungszeiten, der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und der betrieblichen Erfordernisse alle Einwohner der Stadt Kehl und die in Abs. 1 genannten Vereine. Andere Personen können zugelassen werden.
- (4) Die Anzahl der Benutzer kann aus betrieblichen und Sicherheitsgründen begrenzt werden.
- (5) Die Bäder oder Teile hiervon können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zu bestimmten Zeiten für besondere Nutzungen oder Veranstaltungen reserviert werden.
- (6) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind als Benutzer der städtischen Bäder uneingeschränkt im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG handlungsfähig.

**§ 2
Ausschließungsgründe**

- (1) Zur Benutzung der städtischen Bäder nicht zugelassen werden

- 1.1 Kinder unter sechs Jahren oder andere Personen, die der Aufsicht bedürfen, sofern sie sich nicht in Begleitung eines aufsichtspflichtigen und zur Aufsicht fähigen Erwachsenen befinden;
- 1.2 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- 1.3 Personen, die Tiere mit sich führen;
- 1.4 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann, an größeren Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden;
- 1.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, Geisteskranke oder Anfallskranke, sofern sie nicht von einer anderen Person begleitet werden, die in der Lage und bereit ist, ihnen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten;
- 1.6 Personen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung offensichtlich nicht die Gewähr für die Erfüllung allgemeiner hygienischer Anforderungen bieten;
- 1.7 Personen, die unter Harn- oder Stuhlganginkontinenz leiden, es sei denn, sie nutzen geeignete Schutzmaßnahmen.

(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits früher in nicht unerheblicher Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere die Sicherheit anderer Badegäste gefährdet, andere Badegäste erheblich belästigt, das Schwimmbad oder seine Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt oder im Schwimmbad Straftaten begangen, oder den Missbrauch seiner Inhaberkarte ermöglicht hat; es sei denn, dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass derartige Verstöße nicht mehr zu befürchten sind.

(3) Nicht zugelassen wird, wer bereits vor Einlass in das Bad durch sein Verhalten Anlass zu der Befürchtung gibt, dass er sich nicht an die Benutzungsordnung halten wird.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Gewährung des Einlasses durch das zuständige Bäderpersonal für jeden einzelnen Badbesuch.

(5) Die Zulassung zur Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Benutzer seine mitgeführten Sachen vorzeigt um sicherzustellen,

1. dass er keine Gegenstände oder Substanzen mit sich führt, die geeignet sind, andere Badbesucher zu gefährden oder zu belästigen oder den Betrieb zu beeinträchtigen;

2. dass er keine Shishas, Verdampfer, alkoholischen Getränke oder berauschende Drogen mit sich führt;
3. dass er geeignete und saubere Badebekleidung mit sich führt, die er nicht bereits am Körper trägt.

§ 3

Benutzungsgebühr, Öffnungs- und Kassenzeiten

Vor Betreten des Bades ist die Benutzungsgebühr gemäß der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Das gilt vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall auch bei Veranstaltungen.

(2) Die Öffnungs- und Kassenzeiten werden von der Verwaltung bestimmt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Wassersporttreibende eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Kehl haben, deren Vereinsaktivitäten sich überwiegend an Einwohner der Stadt Kehl richten und die die Voraussetzungen der städtischen Vereinsförderung erfüllen, melden ihren Bedarf an Trainings- und Wettbewerbszeiten unter Angabe der beabsichtigten Aktivitäten sowie der ungefähren Zahl und des Alters der Teilnehmer bis vor dem Beginn der vorausgehenden Badesaison (Frei- bzw. Hallenbadesaison, auch wenn eine Bäderart nicht zur Verfügung steht) bei der Verwaltung an. Sofern nicht allen Anträgen oder nicht allen Anträgen in vollem Umfang stattgegeben werden kann, wird die Verwaltung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der vorausgehenden Badesaison nach sachlichen Gesichtspunkten eine begründete Entscheidung durch Verwaltungsakt erlassen. Die Vereinsnutzung ist im Rahmen der bewilligten Zeiten und des bewilligten Umfangs gebührenbefreit.

(4) Die Nutzung der Bäder für andere Zwecke, insbesondere für Veranstaltungen gewerblicher Art, ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Kehl besteht, ist ein angemessenes Benutzungsentgelt zu vereinbaren.

(5) Die Nutzung der Bäder durch Einrichtungen der Stadt Kehl, insbesondere durch die städtischen Schulen, die städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstige städtische Einrichtungen der Jugendpflege und durch die Freiwillige Feuerwehr ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4

Das Verhalten in den Bädern

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

- 2.1 der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärm erzeugenden Geräten, die über den eigenen Lagerplatz hinaus wirken;
 - 2.2 im gesamten Bad das Rauchen einschließlich des Freisetzens von Gasen, Dämpfen oder aufdringlichen Gerüchen aus Shishas oder Verdampfern; ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks;
 - 2.3 das Mitbringen von alkoholischen Getränken oder berauschenden Drogen ins Bad sowie, im gesamten Bad, deren Konsum; vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks;
 - 2.4 das Ausspucken oder das Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;
 - 2.5 das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;
 - 2.6 das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;
 - 2.7 mehr als die für die eigene Person erforderliche Liege- und Ablagefläche zu besetzen;
 - 2.8 sich in einer die guten Sitten verletzenden Weise zu zeigen oder zu betätigen;
 - 2.9 Bildaufnahmen, gleich ob bewegt oder unbewegt, von anderen Personen zu machen, solange diese oder, wenn es sich um Kinder handelt, deren Sorgeberechtigte nicht ausdrücklich zugestimmt haben;
 - 2.10 die Verwendung von Seifen und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschanlagen;
 - 2.11 das Rasieren, das Schneiden von Finger- oder Fußnägeln, das Haarschneiden, das Haarfärben, das Tätowieren oder Piercen oder vergleichbare Verrichtungen am menschlichen Körper oder an der Kleidung;
 - 2.12 das Mitführen oder Verwenden von Gegenständen aus Glas, Porzellan oder sonstigen leicht zerbrechlichen Materialien oder von gefährlichen Gegenständen, die als Waffe verwendet werden könnten, wie z.B. Messer, Gabeln, Scheren, Baseballschlägern u. Ä;
 - 2.13 das Betteln;
 - 2.14 sich ohne Zustimmung der Bäderleitung gewerblich zu betätigen (z.B. Durchführen von Kursen).
- (3) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen und geeigneter Mittel (Seife o. Ä.) von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.

(4) Die Geschlechtertrennung in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenräumen ist zu beachten.

(5) Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur so benutzt werden, dass der Besucher andere und sich selbst nicht gefährdet. Insbesondere

5.1 dürfen Sprunganlagen und Rutschen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsicht führenden Personal ausdrücklich freigegeben sind;

5.2 ist das seitliche Einspringen in die Becken verboten;

5.3 dürfen andere Personen nicht untergetaucht oder in das Becken gestoßen werden;

5.4 ist es verboten, auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder Trennseile zu besteigen;

5.5 dürfen Tauchgeräte, Schwimfflossen, Luftmatratzen, Spielgeräte oder Ähnliches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsicht führenden Personals benutzt werden;

5.6 ist der Aufenthalt im Sprungbereich untersagt, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.

(6) Die Einrichtungen der Bäder (Becken, Umkleideräume, Duschen, Toilettenanlagen, Liegewiesen, Sport- und Spielplätze usw.) dürfen nur nach Maßgabe der erkennbaren Zweckbestimmung und der gegebenenfalls in geeigneter Weise bekanntgemachten Regeln benutzt werden.

(7) Vereine und Einrichtungen, die die Bäder nutzen, haben für ihre Gruppen unbeschadet der Anwesenheit von Aufsicht führendem Personal eine eigene geeignete Aufsicht zu stellen.

(8) Den Anweisungen des Aufsicht führenden Personals ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Verwaltung kann bei Bedarf weiterreichende Bestimmungen erlassen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5 Badebekleidung

(1) Jeder Besucher hat im Bad geeignete, saubere Badebekleidung zu tragen, die den allgemeinen Anforderungen an Hygiene und Anstand genügt. Es ist verboten, unter der Badebekleidung Wäsche zu tragen. Die Badebekleidung darf erst im Bad angezogen werden.

(2) Im Wasser ist das Tragen von Hemden, T-Shirts oder Blusen oder sonstiger Tageskleidung sowie von Badebekleidung, die schon vor Betreten des Bades getragen wurde, verboten.

(3) Gegebenenfalls sind geeigneter Inkontinenzschutz oder, insbesondere von kleinen Kindern, für das Baden geeignete Windelhosen zu tragen.

(4) Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Aufsicht führende Personal.

§ 6

Verweis aus den Bädern, Haus- und Benutzungsverbot

(1) Wer grob, wiederholt oder beharrlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann sofort aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Die Anordnung trifft das Aufsicht führende Personal. Erforderlichenfalls wird die Polizei hinzugezogen.

(2) Das Aufsicht führende Personal ist befugt, im Falle von Abs. 1 die Personalien des Störers festzustellen. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien anzugeben und seine Angaben in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Ausweispapieren zu belegen, so wird die Polizei hinzugezogen.

(3) Störern im Sinne von Abs. 1 ist in der Regel für eine angemessene Frist, in der Regel mindestens bis zum Ende der laufenden Badesaison, durch schriftliche Verfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Haus- oder Benutzungsverbot aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

Haftung

Die Benutzung der städtischen Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt schließt ihre Haftung aus; dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, und im Falle sonstiger Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

§ 8

Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung und insbesondere seine Verpflichtung an, bei einem Verweis nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, sofern nicht bereits eine Strafbarkeit oder Ahndbarkeit nach anderen Vorschriften gegeben ist,

- 1.1 wer sich selbst Zutritt zu einem städtischen Bad verschafft;
 - 1.2 wer den Einlass ins Bad erwirkt, obwohl ein Ausschlussgrund vorliegt oder ihm Hausverbot erteilt ist;
 - 1.3 wer gegen eine der Verhaltensregeln nach § 4 oder gegen eine der Regelungen hinsichtlich der Badebekleidung gem. § 5 verstößt;
 - 1.4 wer einer Anweisung des Aufsicht führenden Personals zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

§ 10 Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben, sofern nicht etwas anders bestimmt ist. Wird ein Bad aus wichtigem Grund vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eintrittskarten sind ggf. an den dafür vorgesehenen Geräten zu entwerfen, bis zum Verlassen des Bades mit sich zu führen und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Im Falle von personalisierten und ermäßigten Karten kann die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokuments verlangt werden. Personalisierte und ermäßigte Karten werden im Missbrauchsfall eingezogen. Wird der Missbrauch bei der Einlasskontrolle festgestellt, so wird die Karte einbehalten.

§ 11 Pfandregelung für den Kioskbesuch im Freibad Auenheim

Wer nur den Kiosk im Freibad Auenheim besuchen will, ohne das Bad zu benutzen, erhält gegen Hinterlegung eines Geldpfandes entsprechend der Anlage zu § 3 dieser Satzung an der Kasse eine Berechtigungskarte. Wird das Bad vor Ablauf von 90 Minuten verlassen, wird das Pfand gegen Rückgabe der Berechtigungskarte erstattet. Andernfalls wird eine besondere Benutzungsgebühr in Höhe des Pfandwertes erhoben und mit dem hinterlegten Pfand verrechnet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl vom 20.03.2017 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Kehl, den2020

Toni Vetrano, Oberbürgermeister

**Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Kehl:
- Anlage zu §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 10 der Bädersatzung -**

Sämtliche Eintrittskarten gelten für alle Kehler Bäder.

1. Tageskarten

Erwachsene	5,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	3,00 €
Familientageskarte (Zwei Erwachsene mit bis zu einem Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren mit gleichem Wohnsitz, namentlich benannt; die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage der Ausweise, nachzuweisen)	11,00 €

2. 10er-Karten und Saisonkarten

10er-Karten und Saisonkarten sind personalisiert, nicht übertragbar und nur gültig während der laufenden Badesaison.

Zur Erstellung der 10er-Karten und Saisonkarten werden die Personalien der Karteninhaber erfasst. Auf Verlangen haben sie sich gegenüber dem Bäderpersonal in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage der Ausweise auszuweisen.

Subventionierte Saisonkarten erhalten nur Einwohner der Stadt Kehl.

Für die Neuausstellung bei Verlust der 10er-Karte oder Saisonkarte wird eine Ersatzgebühr von 5,00 € erhoben.

10er-Karten (gültig für ein Jahr ab Kaufdatum) für:

Erwachsene	40,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	25,00 €

Einzel-Saisonkarten

Erwachsene	85,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren	55,00 €

und Personen mit Gebührenermäßigung

Subventionierte Saisonkarten

Einzelpersonen (Erwachsene)	60,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	35,00 €
Zwei Erwachsene mit bis zu einem Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren, die im selben Haushalt leben	90,00 €
Ein Erwachsener mit einem Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren, die im selben Haushalt leben	60,00 €
Zusatzkarte für das zweite Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren, das im selben Haushalt lebt	20,00 €

- jedes weitere Kind, das im selben Haushalt lebt ist gebührenfrei –

Subventionierte Geschwister-Saisonkarten

Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt leben, von 4 bis einschl. 17 Jahren für die ersten beiden Kinder je	25,00 €
Jedes weitere Kind bzw. jede/r weitere Jugendliche, das / die / der im selben Haushalt lebt, ist gebührenfrei.	

3. Gebührenermäßigung / freier Eintritt

3.1. Gebühren nach den Nummern 1 bis 2 werden **nicht** erhoben für:

- a) Kinder unter 4 Jahren.
- b) schwerbehinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

3.2. Gebührenermäßigung erhalten:

- a) Schüler allgemeinbildender Schulen, Studenten von Hochschulen und Universitäten, Bundesfreiwilligendienst leistende Personen und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten
-bei Schülern und Studenten gilt ein deutscher oder ein internationaler Schüler- bzw. Studentenausweis (International Student Identity Card) als Nachweis -;

- b) Schwerbehinderte Personen ab 18 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50% oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.
- c) in Form eines Mengenrabatts in Höhe von 20% Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen bei Abnahme eines Kontingents ab 50 Stück. Die rabattierten Eintrittskarten sind nur bei Vorlage des Mitgliedsausweises oder eines anderen geeigneten Dokuments gültig.

Die Voraussetzungen der Ermäßigungen sind in allen Fällen in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage entsprechender Ausweise, nachzuweisen.

4. Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen

Pfand für Kioskbesuch in Auenheim gem. § 11	5,00 €
Ersatz für einen Safe-O-Mat-Schlüssel	20,00 €

	<u>Mietgebühren</u>	<u>Pfandhinterlegung</u>
Aufbewahrungsschrank (soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden)		
- groß -	25,00 €/Saison	10,00 €/Saison
- mittel -	18,00 €/Saison	10,00 €/Saison
- klein -	10,00 €/Saison	10,00 €/Saison
- Handtuch	1,00 €	3,00 €
- Badehose, Badeanzug	1,50 €	20,00 €

Synopse zur

S a t z u n g
über die Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Schwimmbäder der Stadt Kehl
- BÄDERSATZUNG -

Artikel 1 Änderungen und Ergänzungen

	Neu	Alt
§ 1 Abs. 1 Die Bäder und ihre Benutzer	(1) Die Stadt Kehl unterhält ihre Bäder als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner, für ihre Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen der Jugendpflege in städtischer Trägerschaft sowie <u>für</u> die örtlichen wassersporttreibenden Vereine und <u>für</u> die <u>Förderung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Mitglieder der Freiwilligen</u> Feuerwehr nach näherer Maßgabe dieser Satzung.	(1) Die Stadt Kehl unterhält ihre Bäder als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner, für ihre Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen der Jugendpflege in städtischer Trägerschaft sowie die örtlichen wassersporttreibenden Vereine und die Freiwillige Feuerwehr nach näherer Maßgabe dieser Satzung.
§ 1 Abs. 4	(4) Die Anzahl der Benutzer kann aus betrieblichen und Sicherheitsgründen begrenzt werden.	ohne
§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.4 Ausschlussgründe	1.4 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des <u>Infektionsschutzgesetzes</u> oder an einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann, an größeren Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden ;	1.4 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des <u>Bundesseuchengesetzes</u> oder an einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann, an größeren Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden;
§ 2 Abs. 2	(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits früher in nicht unerheblicher Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere die Sicherheit anderer Badegäste gefährdet, andere Badegäste erheblich belästigt, das Schwimmbad oder seine Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt oder im Schwimmbad Straftaten begangen hat, <u>oder den Missbrauch seiner Inhaberkarte ermöglicht hat</u> ; es sei denn, dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass derartige Verstöße nicht mehr zu befürchten sind.	(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits früher in nicht unerheblicher Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere die Sicherheit anderer Badegäste gefährdet, andere Badegäste erheblich belästigt, das Schwimmbad oder seine Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt oder im Schwimmbad Straftaten begangen hat, es sei denn, dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass derartige Verstöße nicht mehr zu befürchten sind.
§ 2 Abs. 4	(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Gewährung des Einlasses durch das zuständige <u>Bäderpersonal</u> für jeden einzelnen Badbesuch	(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Gewährung des Einlasses durch das zuständige <u>Badepersonal</u> für jeden einzelnen Badbesuch

§ 2 Abs. 5	<p>(5) Die Zulassung zur Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Benutzer seine mitgeführten Sachen vorzeigt um sicherzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass er keine Gegenstände oder Substanzen mit sich führt, die geeignet sind, andere Badbesucher zu gefährden oder zu belästigen oder den Betrieb zu beeinträchtigen; 2. dass er keine Shishas, Verdampfer, alkoholischen Getränke oder berauschende Drogen mit sich führt; 3. dass er geeignete und saubere Badebekleidung mit sich führt, die er nicht bereits am Körper trägt. 	ohne
§ 3 Abs. 3	<p>(3) Wassersporttreibende eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Kehl haben, deren Vereinsaktivitäten sich überwiegend an Einwohner der Stadt Kehl richten und die die Voraussetzungen der <u>städtischen</u> Vereinsförderung erfüllen, melden ihren Bedarf an Trainings- und Wettbewerbszeiten unter Angabe der beabsichtigten Aktivitäten sowie der ungefähren Zahl und des Alters der Teilnehmer bis vor dem Beginn der vorausgehenden <u>Badesaison</u> (Frei- bzw. Hallenbadesaison, <u>auch wenn eine Bäderart nicht zur Verfügung steht</u>) bei der Verwaltung an. Sofern nicht allen Anträgen oder nicht allen Anträgen in vollem Umfang stattgegeben werden kann, wird die Verwaltung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der vorausgehenden Badesaison nach sachlichen Gesichtspunkten eine begründete Entscheidung durch Verwaltungsakt erlassen. Die Vereinsnutzung ist im Rahmen der bewilligten Zeiten und des bewilligten Umfangs gebührenbefreit.</p>	<p>(3) Wassersporttreibende eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Kehl haben, deren Vereinsaktivitäten sich überwiegend an Einwohner der Stadt Kehl richten und die die Voraussetzungen der Vereinsförderung erfüllen, melden ihren Bedarf an Trainings- und Wettbewerbszeiten unter Angabe der beabsichtigten Aktivitäten sowie der ungefähren Zahl und des Alters der Teilnehmer bis vor dem Beginn der vorausgehenden <u>Frei- oder Hallenbadesaison (1. Mai bzw. 1. Oktober)</u> bei der Verwaltung an. Sofern nicht allen Anträgen oder nicht allen Anträgen in vollem Umfang stattgegeben werden kann, wird die Verwaltung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der vorausgehenden Badesaison nach sachlichen Gesichtspunkten eine begründete Entscheidung durch Verwaltungsakt erlassen. Die Vereinsnutzung ist im Rahmen der bewilligten Zeiten und des bewilligten Umfangs gebührenbefreit.</p>
§ 3 Abs. 5	<p>(5) Die Nutzung der Bäder durch Einrichtungen der Stadt Kehl, insbesondere durch die städtischen Schulen, die städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstige</p>	ohne

	städtische Einrichtungen der Jugendpflege und durch die Freiwillige Feuerwehr ist nicht Gegenstand dieser Satzung.	
§ 4 Abs. 1	(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.	(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht <u>gestört</u> , gefährdet oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.
§ 4 Abs. 2	<p>(2) Nicht gestattet ist insbesondere</p> <p>2.1 der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärmerzeugenden Geräten, <u>die über den eigenen Lagerplatz hinaus wirken;</u></p> <p>2.2 <u>im gesamten Bad das Rauchen einschließlich des Freisetzens von Gasen, Dämpfen oder aufdringlichen Gerüchen aus Shishas oder Verdampfern; ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks;</u></p> <p>2.3 <u>das Mitbringen von alkoholischen Getränken oder berauschenden Drogen ins Bad sowie, im gesamten Bad, deren Konsum; vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks;</u></p> <p>2.4 das Ausspucken oder das Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;</p> <p>2.5 das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;</p> <p>2.6 das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;</p> <p>2.7 <u>mehr als die für die eigene Person erforderliche Liege- und Ablagefläche zu besetzen;</u></p> <p>2.8 <u>sich in einer die guten Sitten verletzenden Weise zu zeigen oder zu betätigen;</u></p>	<p>(3) Nicht gestattet ist insbesondere</p> <p>3.1 der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärmerzeugenden Geräten;</p> <p>3.2 das Rauchen (inkl. E-Zigaretten, Shishas oder ähnlichen Geräten) außer in speziell ausgewiesenen Bereichen;</p> <p>3.3 das Ausspucken oder das Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;</p> <p>3.4 das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;</p> <p>3.5 das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.</p> <p>(jetzt Abs. 2)</p>

	<p><u>2.9 Bildaufnahmen, gleich ob bewegt oder unbewegt, von anderen Personen zu machen, solange diese oder, wenn es sich um Kinder handelt, deren Sorgeberechtigte nicht ausdrücklich zugestimmt haben;</u></p> <p><u>2.10 die Verwendung von Seifen und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschanlagen;</u></p> <p><u>2.11 das Rasieren, das Schneiden von Finger- oder Fußnägeln, das Haarschneiden, das Haarefärben, das Tätowieren oder Piercen oder vergleichbare Verrichtungen am menschlichen Körper oder an der Kleidung;</u></p> <p><u>2.12 das Mitführen oder Verwenden von Gegenständen aus Glas, Porzellan oder sonstigen leicht zerbrechlichen Materialien oder von gefährlichen Gegenständen, die als Waffe verwendet werden könnten, wie z.B. Messer, Gabeln, Scheren, Baseballschlägern u. Ä;</u></p> <p><u>2.13 das Betteln;</u></p> <p><u>2.14 sich ohne Zustimmung der Bäderleitung gewerblich zu betätigen (z.B. Durchführen von Kursen).</u></p> <p>(vorher Abs. 3)</p>	
§ 4 Abs. 3	<p>(3) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen und geeigneter Mittel (Seife o. Ä.) von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.</p> <p>(vorher Abs. 4)</p>	<p>(4) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.</p>
§ 4 Abs. 4	<p>(4) Die Geschlechtertrennung in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenräumen ist zu beachten.</p>	<p>Vorher Abs. 5</p>
§ 4 Abs. 5	<p>(5) Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur so benutzt werden, dass der Besucher andere und sich selbst nicht gefährdet. Insbesondere</p>	<p>Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur so benutzt werden, dass der Besucher andere und sich selbst nicht gefährdet. Insbesondere</p>

	<p>5.1 dürfen Sprunganlagen und Rutschen nur benutzt werden, wenn sie vom <u>Aufsicht führenden Personal</u> ausdrücklich freigegeben sind;</p> <p>5.2 ist das seitliche Einspringen in die Becken verboten;</p> <p>5.3 dürfen andere Personen nicht untergetaucht oder in das Becken gestoßen werden;</p> <p>5.4 ist es verboten, auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder Trennseile zu besteigen;</p> <p>5.5 dürfen Tauchgeräte, Schwimfflossen, Luftmatratzen, Spielgeräte oder Ähnliches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis <u>des Aufsicht führenden Personals</u> benutzt werden;</p> <p>5.6 ist der Aufenthalt im <u>Sprungbereich</u> untersagt, wenn die Sprunganlage freigegeben ist. (vorher Abs. 6)</p>	<p>6.1 dürfen Sprunganlagen und Rutschen nur benutzt werden, wenn sie vom aufsichtsführenden Schwimmmeister ausdrücklich freigegeben sind;</p> <p>6.2 ist das seitliche Einspringen in die Becken verboten;</p> <p>6.3 dürfen andere Personen nicht untergetaucht oder in das Becken gestoßen werden;</p> <p>6.4 ist es verboten, auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder Trennseile zu besteigen;</p> <p>6.5 dürfen Tauchgeräte, Schwimfflossen, Luftmatratzen, Spielgeräte oder Ähnliches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des aufsichtsführenden Schwimmmeisters benutzt werden;</p> <p>6.6 ist der Aufenthalt im Springbereich untersagt, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.</p>
§ 4 Abs. 7	<p>(7) Vereine und Einrichtungen, die die Bäder nutzen, haben für ihre Gruppen <u>unbeschadet der Anwesenheit von Aufsicht führendem Personal</u> eine eigene geeignete Aufsicht zu stellen (vorher Abs. 8).</p>	<p>Vereine und Einrichtungen, die die Bäder nutzen, haben für ihre Gruppen unbeschadet des Weisungsrechts des Schwimmmeisters eine eigene geeignete Aufsicht zu stellen</p>
§ 4 Abs. 8	<p>(8) Den Anweisungen <u>des Aufsicht führenden Personals</u> ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Verwaltung kann <u>bei Bedarf</u> weiterreichende Bestimmungen erlassen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben (vorher Abs. 9)</p>	<p>Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, insbesondere den Anweisungen des aufsichtsführenden Schwimmmeisters, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Verwaltung kann nach Maßgabe des Anstaltszwecks weiterreichende Bestimmungen erlassen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben</p>
§ 5	<p>Badebekleidung</p> <p>(1) Jeder Besucher hat im Bad geeignete, saubere Badebekleidung zu tragen, die den allgemeinen Anforderungen an Hygiene und Anstand genügt. Es ist verboten, unter der Badebekleidung Wäsche zu tragen. Die Badebekleidung darf erst im Bad angezogen werden.</p>	<p>ohne</p>

	<p>(2) Im Wasser ist das Tragen von Hemden, T-Shirts oder Blusen oder sonstiger Tageskleidung sowie von Badekleidung, die schon vor Betreten des Bades getragen wurde, verboten.</p> <p>(3) Gegebenenfalls sind geeigneter Inkontinenzschutz oder, insbesondere von kleinen Kindern, für das Baden geeignete Windelhosen zu tragen.</p> <p>(4) Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Aufsicht führende Personal.</p>	
§ 6	<p style="text-align: center;">§ 6 Verweis aus den Bädern, Haus- und Benutzungsverbot</p> <p>(1) Wer grob, wiederholt oder beharrlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann sofort aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Die Anordnung trifft <u>das Aufsicht führende Personal</u>. Erforderlichenfalls <u>wird</u> die Polizei <u>hinzugezogen</u>.</p> <p>(2) <u>Das Aufsicht führende Personal</u> ist befugt, im Falle von Abs. 1 die Personalien des Störers festzustellen. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien anzugeben und seine Angaben in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Ausweispapieren zu belegen, so wird die Polizei hinzugezogen.</p> <p>(3) Störern im Sinne von Abs. 1 ist in der Regel für eine angemessene Frist, in der Regel mindestens bis zum Ende der laufenden Badesaison, durch schriftliche Verfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Haus- oder Benutzungsverbot aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(vorher § 5)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verweis aus den Bädern, Haus- und Benutzungsverbot</p> <p>(1) Wer grob, wiederholt oder beharrlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann sofort aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Die Anordnung trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister. Erforderlichenfalls ist die Polizei hinzuzuziehen.</p> <p>(2) Der aufsichtsführende Schwimmmeister ist befugt, im Falle von Abs. 1 die Personalien des Störers festzustellen. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien anzugeben und seine Angaben in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Ausweispapieren zu belegen, so ist die Polizei hinzuzuziehen.</p> <p>(3) Störern im Sinne von Abs. 1 ist in der Regel für eine angemessene Frist durch schriftliche Verfügung ein Haus- oder Benutzungsverbot aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.</p>
§ 7	<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p><u>Die Benutzung der städtischen Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzung der städtischen Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt schließt ihre Haftung aus;</p>

	<p><u>schließt ihre Haftung aus; dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, und im Falle sonstiger Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen</u></p> <p>(vorher § 6).</p>	<p>dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, und im Falle sonstiger Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 wird für den Verlust oder die Beschädigung von in Verwahrung genommenen Gegenständen nur bis zu einem Wert bis höchstens 150,- € gehaftet. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung und Verlust von Sachen, die unbeaufsichtigt oder unverschlossen gelassen wurden.</p>
§ 8	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Mit dem Betreten des Bades <u>erkennt</u> der Besucher die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung und insbesondere seine Verpflichtung <u>an</u>, bei einem Verweis nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen.</p> <p>(vorher § 7)</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Besucher die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung und insbesondere seine Verpflichtung, bei einem Verweis nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen, an.</p>
§ 9	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><u>(1) Gemäß § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, sofern nicht bereits eine Strafbarkeit oder Ahndbarkeit nach anderen Vorschriften gegeben ist,</u></p> <p>1.1 wer sich selbst Zutritt zu einem städtischen Bad verschafft;</p> <p>1.2 wer den Einlass ins Bad erwirkt, obwohl ein Ausschlussgrund vorliegt oder ihm Hausverbot erteilt ist;</p> <p>1.3 wer gegen eine der Verhaltensregeln nach § 4 <u>oder gegen eine der Regelungen hinsichtlich der Badebekleidung gem. § 5 verstößt;</u></p> <p>1.4 wer einer Anweisung <u>des Aufsicht führenden Personals</u> zur Aufrechterhaltung <u>oder Wiederherstellung</u> der Sicherheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt,</p> <p>1.1 wer sich selbst Zutritt zu einem städtischen Bad verschafft,</p> <p>1.2 wer den Einlass ins Bad erwirkt, obwohl ein Ausschlussgrund vorliegt oder ihm Hausverbot erteilt ist und er dies weiß,</p> <p>1.3 wer gegen eine der Verhaltensregel nach § 4 verstößt,</p> <p>1.4 wer einer Anweisung des Aufsichtspersonals, insbesondere einer Anweisung des aufsichtsführenden Schwimmmeisters zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung nicht unverzüglich Folge leistet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden</p>

	<p><u>oder</u> Ordnung nicht unverzüglich Folge leistet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit <u>wird</u> mit einer Geldbuße <u>geahndet</u>.</p> <p>(vorher § 8)</p>	
§10	<p style="text-align: center;">Gebührenordnung</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben, sofern nicht etwas anders bestimmt ist. Wird ein Bad aus <u>wichtigem Grund</u> vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.</p> <p>(2) Eintrittskarten sind ggf. an den dafür vorgesehenen Geräten zu entwerten, <u>bis zum Verlassen des Bades mit sich zu führen</u> und dem Badepersonal auf Verlangen <u>vorzuweisen</u>.</p> <p>(3) <u>Im Falle von personalisierten und ermäßigten Karten kann die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokuments verlangt werden. Personalisierte und ermäßigte Karten werden im Missbrauchsfall eingezogen. Wird der Missbrauch bei der Einlasskontrolle festgestellt, so wird die Karte einbehalten.</u></p> <p>(Vorher § 9)</p>	<p style="text-align: center;">§9 Gebührenordnung</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben, sofern nicht etwas anders bestimmt ist. Wird ein Bad aus technischen Gründen oder witterungsbedingt vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.</p> <p>(2) Eintrittskarten sind ggf. an den dafür vorgesehen Geräten zu entwerten und dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen.</p>
§ 11	<p style="text-align: center;">§ 11 Pfandregelung für den Kioskbesuch im Freibad Auenheim</p> <p>Wer nur den Kiosk im Freibad Auenheim besuchen will, ohne das Bad zu benutzen, erhält gegen Hinterlegung eines Geldpfandes entsprechend der Anlage zu § 3 <u>dieser Satzung</u> an der Kasse eine Berechtigungskarte. Wird das Bad vor Ablauf von 90 Minuten verlassen, wird das Pfand gegen Rückgabe der Berechtigungskarte erstattet. Andernfalls wird eine besondere Benutzungsgebühr in Höhe des Pfandwertes erhoben und mit dem hinterlegten Pfand verrechnet.</p> <p>(vorher § 10)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Pfandregelung für den Kioskbesuch im Freibad Auenheim</p> <p>Wer nur den Kiosk im Freibad Auenheim besuchen will, ohne das Bad zu benutzen, erhält gegen Hinterlegung eines Geldpfandes, entsprechend der Anlage zu § 3 der Satzung, an der Kasse eine Berechtigungskarte. Wird das Bad vor Ablauf von 90 Minuten verlassen, wird das Pfand gegen Rückgabe der Berechtigungskarte erstattet. Andernfalls wird eine besondere Benutzungsgebühr in Höhe des Pfandwertes erhoben und mit dem hinterlegten Pfand verrechnet.</p>

§ 12	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p><u>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl vom 20.03.2017 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.</u></p> <p>Kehl, den2020 Toni Vetrano, Oberbürgermeister</p> <p>(vorher § 11)</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>§ 3 Absatz 3 tritt mit Beginn der Freibadsaison 2017 (1. Mai 2017) in Kraft; Meldungen haben vor dem Beginn der Hallenbadsaison 2016/2017 (1. Oktober 2016) zu erfolgen. Bis dahin gilt die bisherige Regelung. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Kehl vom 05.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2007 (Bädersatzung) und die Satzung der Stadt Kehl vom 26.04.2011 (Satzung über die Gebührenordnung für das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Kehl) außer Kraft.</p> <p>Kehl, den 20.03.2017 Toni Vetrano, Oberbürgermeister</p>
	<p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Kehl: - Anlage zu §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 10 der Bädersatzung -</p>	<p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Kehl: - Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bädersatzung</p>
	1. Tageskarten	1. Einzelkarten
1.Tageskarten	Erwachsene 5,00 €	Erwachsene 3,50 €
	Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung 3,00 €	Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung 2,00 €
	Familientageskarte 11,00 € (Zwei Erwachsene mit bis zu einem Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren mit gleichem Wohnsitz, namentlich benannt; die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage der Ausweise, nachzuweisen)	ohne
	ohne	Abendtarif (ab 17.00 Uhr) 2,50 €
	(ist jetzt unter „4. Mietgebühren...“ geregelt)	Pfand für Kioskbesuch in Auenheim bzw. besondere

		Benutzungsgebühr bei Zeitüberschreitung 5,00 €												
	ohne	Hallenbad												
2. 10er-Karten und Saisonkarten	<p>2. 10er-Karten und Saisonkarten</p> <p>10er-Karten und Saisonkarten sind personalisiert, nicht übertragbar und nur gültig während der laufenden Badesaison.</p> <p>Zur Erstellung der 10er-Karten und Saisonkarten werden die Personalien der Karteninhaber erfasst. Auf Verlangen haben sie sich gegenüber dem Bäderpersonal in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage der Ausweise auszuweisen.</p> <p>Subventionierte Saisonkarten erhalten nur Einwohner der Stadt Kehl.</p> <p>Für die Neuausstellung bei Verlust der 10er-Karte oder Saisonkarte wird eine Ersatzgebühr von 5,00 € erhoben.</p> <p>10er-Karten (gültig für ein Jahr ab Kaufdatum) für:</p> <p>Erwachsene 40,00 €</p> <p>Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung 25,00 €</p>	<p>2. Vorteilskarten</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kartenpreis</th> <th>Kartenwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20,00 €</td> <td>22,00 €</td> </tr> <tr> <td>30,00 €</td> <td>34,00 €</td> </tr> <tr> <td>50,00 €</td> <td>58,00 €</td> </tr> <tr> <td>75,00 €</td> <td>88,00 €</td> </tr> <tr> <td>100,00 €</td> <td>120,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vorteilskarten sind nur für Einzeleintritte verwendbar. Sie sind übertragbar. Vorteilskarten haben eine unbegrenzte Laufzeit und gelten in allen städtischen Bädern. Für nicht ausgenutzte Vorteilskarten erfolgt keine Gebührenerstattung.</p> <p>3. Saisonkarten</p> <p>Saisonkarten sind nicht übertragbar und nur gültig in den Freibädern während der laufenden Freibadsaison.</p> <p>Die Saisonkarten gelten für das Freibad Auenheim und das Freibad Kehl.</p>	Kartenpreis	Kartenwert	20,00 €	22,00 €	30,00 €	34,00 €	50,00 €	58,00 €	75,00 €	88,00 €	100,00 €	120,00 €
Kartenpreis	Kartenwert													
20,00 €	22,00 €													
30,00 €	34,00 €													
50,00 €	58,00 €													
75,00 €	88,00 €													
100,00 €	120,00 €													
	<p>Einzel-Saisonkarten</p> <p>Erwachsene 85,00 €</p> <p>Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung 55,00 €</p>	<p>Einzel-Saisonkarten</p> <p>Erwachsene 85,00 €</p> <p>Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung 55,00 €</p>												
	<p>Subventionierte Saisonkarten</p> <p>Einzelpersonen (Erwachsene) 60,00 €</p> <p>Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung 35,00 €</p> <p>Zwei Erwachsene mit bis zu einem Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren, die im selben Haushalt leben 90,00 €</p>	<p>subventionierte Familien-Saisonkarten</p> <p>Einzelpersonen (Erwachsene) 60,00 €</p> <p>Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung 35,00 €</p> <p>Ehegatten und Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie Personen in eheähnlicher Gemeinschaft mit bis zu 1 Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren 90,00 €</p>												

	<p>Ein Erwachsener mit einem Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren, die im selben Haushalt leben 60,00 €</p> <p>Zusatzkarte für das zweite Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren, das im selben Haushalt lebt 20,00 €</p> <p>- jedes weitere Kind, das im selben Haushalt lebt ist gebührenfrei –</p>	<p>Elternteil mit 1 Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren 60,00 €</p> <p>Zusatzkarte für das 2. Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren 20,00 €</p> <p>- jedes weitere Kind ist gebührenfrei -</p>
	<p><u>subventionierte Geschwister-Saisonkarten</u></p> <p>Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt leben, von 4 bis einschl. 17 Jahren für die ersten beiden Kinder je 25,00 €</p> <p>Jedes weitere Kind bzw. jede/r weitere Jugendliche, das / die / der im selben Haushalt lebt, ist gebührenfrei.</p>	<p><u>subventionierte Geschwister-Saisonkarten</u></p> <p>Geschwister und Halbgeschwister, die im gleichen Haushalt leben, von 4 bis einschl. 17 Jahren für die ersten beiden Kinder je 25,00 €</p> <p>- jedes weitere Kind ist gebührenfrei -</p> <p>Subventionierte Saisonkarten gemäß dem Familien- und dem Geschwistertarif erhalten Einwohner der Stadt Kehl.</p> <p>Für die Neuausstellung bei Verlust der Saisonkarte wird eine Ersatzgebühr von 5,00 € erhoben</p>
<p>3.</p>	<p>3. Gebührenermäßigung / freier Eintritt</p> <p>3.1. Gebühren nach den Nummern 1 bis 2 werden nicht erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder unter 4 Jahren. b) schwerbehinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. <p>3.2. Gebührenermäßigung erhalten:</p>	<p>4. Gebührenfreiheit / Gebührenermäßigung</p> <p>1. Gebühren nach Nummern 1 bis 3 werden nicht erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder unter 4 Jahren. b) Behinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. c) Personen, die am Tag des Besuchs im Hallenbad und in den Freibädern Geburtstag haben, erhalten an diesem Tag gegen Nachweis freien Eintritt. d) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kehl. <p>2. Gebührenermäßigung erhalten:</p>

	<p>a) Schüler allgemeinbildender Schulen, Studenten von Hochschulen und Universitäten, Bundesfreiwilligendienst leistende Personen und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten -bei Schülern und Studenten gilt ein deutscher oder ein internationaler Schüler- bzw. Studentenausweis (International Student Identity Card) als Nachweis -;</p> <p>b) Schwerbehinderte Personen ab 18 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50% oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.</p> <p>c) in Form eines Mengenrabatts in Höhe von 20% Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen bei Abnahme eines Kontingents ab 50 Stück. Die rabattierten Eintrittskarten sind nur bei Vorlage des Mitgliedsausweises oder eines anderen geeigneten Dokuments gültig.</p> <p>Die Voraussetzungen der Ermäßigungen sind in allen Fällen in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage entsprechender Ausweise, nachzuweisen</p> <p>(vorher Nr.4)</p>	<p>a) Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende Personen und Personen die ein freiwilliges soziales Jahr leisten.</p> <p>b) Behinderte Personen ab 18 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.</p>
4.	<p>4. Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen</p> <p>ohne</p> <p>Pfand für Kioskbesuch in Auenheim gem. § 11 5,00 €</p> <p>Ersatz für einen Safe-O-Mat-Schlüssel 20,00 €</p>	<p>5. Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen</p> <p>Aufbewahrung von Wertsachen (soweit entspr. Einrichtung vorhanden) 1,00 €</p> <p>(siehe unter „1. Einzelkarten“)</p> <p>Ersatz für einen Safe-O-Mat-Schlüssel 20,00 €</p>

	<u>Mietgebühren</u>	<u>Pfandhinterlegung</u>	<u>Mietgebühren</u>	<u>Pfandhinterlegung</u>
Aufbewahrungsschrank (soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden)			Aufbewahrungsschrank (soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden)	
- groß -			- groß -	
25,00 €/Saison		10,00 €/Saison	25,00 €/Saison	
- mittel -			- mittel -	
18,00 €/Saison		10,00 €/Saison	18,00 €/Saison	
- klein -			- klein -	
10,00 €/Saison		10,00 €/Saison	10,00 €/Saison	
- Handtuch			- Handtuch	
1,00 €		3,00 €	1,00 €	
- Badehose, Badeanzug			- Badehose, Badeanzug	
1,50 €		20,00 €	1,50 €	
(Vorher Nr. 5)				